



**Beschluss zur Flexibilisierung
der Wahlordnung
der Studierendenschaft
der Hochschule Zittau/Görlitz
vom 08.07.2020**

i. d. F. der Änderung vom 05.05.2021

Beschluss zur Flexibilisierung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz



Aufgrund anhaltender pandemiebedingter Einschränkungen beschließt der Studierendenrat eine Änderung der Wahlordnung vom 08.07.2020 mit Gültigkeit für die Wahlen im WS 2021/22 und im SoSe 2022. Damit sollen die studentischen Vertretenden in entsprechende Gremien mit Hilfe der Elektronischen Wahl gewählt werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz die Wahl der Fachschaften. Diese Wahlen werden zeitgleich mit den Wahlen der studentischen Vertreter in den Erweiterten Senat, den Senat und die Fakultätsräte der HSZG durchgeführt.
- (2) Soweit in dieser Ordnung Regelungen enthalten sind, die der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder diese erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

§ 2 Elektronische Wahl

- (1) Es gelten die Regeln zur elektronischen Wahl gemäß § 16a der Wahlordnung der Hochschule Zittau Görlitz vom 21.12.2020.

§ 3 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden 21 Kalendertage vor dem ersten möglichen Tag der Stimmabgabe ausgeschrieben und durch Aushang und Rundmail bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung informiert die Studierenden darüber, dass die Wahl ausschließlich in elektronischer Form stattfindet.

§ 4 Zeitlicher Ablauf

- (1) Die in § 1 erwähnte Wahl findet in elektronischer Form statt. Die Stimmabgabe ist in dem in der Wahlausschreibung beschriebenen Zeitraum möglich. Dieser Zeitraum soll innerhalb des Sommersemesters 2021 liegen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung formlos an die Wahlleiterin per Mail gemeldet. Es sind ausschließlich Einzelwahlvorschläge zulässig. Es bedarf ausnahmsweise keiner Unterstützung der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind über die Fachschaften an den Studierendenrat an die Wahlleiterin zu leiten.

§6

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge fünf Kalendertage vor dem ersten möglichen Tag der Stimmabgabe bekannt. Näheres regelt die Wahlausschreibung.

§ 7

Fristen

- (1) Es gelten die in der Wahlausschreibung formulierten Fristen.

Der Beschluss der Änderung zur Flexibilisierung der Wahlordnung der Studierendenschaft tritt ab dem 05.05.2021 in Kraft.